



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11709 –**

**Frage Nummer 10
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zum Tod eines am 01.04.2026 im Polizeipräsidium Schwaben Nord in Augsburg in Gewahrsam befindlichen stark alkoholisierten Mannes vorliegen, wie die Einhaltung der Vorgaben zur ärztlichen Haftfähigkeitsprüfung sowie zur Überwachung und Kontrolle in diesem Fall sichergestellt wurde und ob sie vor dem Hintergrund dieses Vorfalls Defizite bei den Standards für den Umgang mit stark alkoholisierten Personen im Polizeigewahrsam erkennt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Vollzug von Gewahrsamnahmen richtet sich in Bayern nach der Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Gewahrsamsräumen der Bayerischen Polizei (Gewahrsamsvollzugsordnung der Polizei – GVOPol) vom 12.01.2022.

Hier finden sich umfassende Regelungen für den Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen und zur Zulässigkeit des Vollzugs in Gewahrsamsräumen.

So darf grundsätzlich nur aufgenommen werden oder im Gewahrsam verbleiben, wer gewahrsamstauglich ist. Ist die Gewahrsamstauglichkeit zweifelhaft, so ist unverzüglich ein Arzt zuzuziehen. Dies gilt insbesondere auch für nicht nur geringfügig alkoholisierte, unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel stehende oder an einer psychischen Krankheit leidende Personen (Nr. 14 GVOPol). Belegte Gewahrsamsräume sind in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren, die nach den Umständen des Einzelfalles angeordnet werden. Die Kontrollen müssen im Aufnahmenachweis dokumentiert werden (Nr. 25 GVOPol).

Beim Vollzug von Gewahrsamnahmen kommt der ärztlichen Feststellung der Gewahrsamstauglichkeit sowie den regelmäßigen Kontrollen eine zentrale Bedeutung zu.

Zum gegenständlichen Todesfall im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Schwaben Nord am 31.03.2026 liegen folgende Erkenntnisse vor:

Gegen 11:00 Uhr wurde die Polizeiinspektion Augsburg West telefonisch von einem Mitteiler verständigt, dass sich in seiner Wohnung eine Person befinde, die sich weigere die Wohnung zu verlassen. Bei dieser Person handelte es sich um den

Betroffenen bzw. den später Verstorbenen. Die Polizeikräfte vor Ort stellten fest, dass der Betroffene augenscheinlich alkoholisiert war. Aufgrund seines Zustands wurde der Rettungsdienst verständigt. Der Betroffene verweigerte jedoch eine medizinische Behandlung und bestätigte dies eigenhändig schriftlich.

Im Zuge dessen wurde bekannt, dass der Betroffene bereits bei einem vorausgegangenen Einsatz des Rettungsdienstes in Augsburg eine medizinische Behandlung verweigert hatte.

Der Betroffene wurde in Schutzgewahrsam genommen und in den Arrest des Polizeipräsidiums Schwaben Nord eingeliefert. Hier erfolgte um 14:10 Uhr eine ärztliche Haftfähigkeitsprüfung. Der untersuchende Arzt stellte ebenfalls eine augenscheinliche Alkoholisierung fest. Er erklärte ihn bei regelmäßiger Kontrolle für haftfähig und regte eine ärztliche Kontrolle nach ca. sechs bis acht Stunden an. Der Gewahrsam wurde richterlich bestätigt.

Der Betroffene wurde in seiner Zelle in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Bei einer Kontrolle um 17:40 Uhr wurde der Betroffene leblos in der Zelle aufgefunden. Es wurden sofort Reanimationsmaßnahmen eingeleitet und der Rettungsdienst verständigt. Um 18:12 Uhr wurde durch den Notarzt der Tod festgestellt.

Die Ermittlungen zur Todesursache durch die Kriminalpolizei Augsburg dauern an.

Seitens der Staatsregierung werden hinsichtlich der Standards im Umgang mit stark alkoholisierten Personen keine Defizite gesehen.